

## Veröffentlichungspflicht nach Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG

Name:	§ 16 Satz 1 Nr. 1 <sup>1)</sup>	§ 16 Satz 1 Nr. 2 <sup>2)</sup>	§ 16 Satz 1 Nr. 3 <sup>3)</sup>	§ 16 Satz 1 Nr. 4 <sup>4)</sup>	§ 16 Satz 1 Nr. 5 <sup>5)</sup>
Graaff, Rudolf	Beigeordneter des Städte- und Gemeindebundes NRW	Mitglied im Beirat für Wohnraumförderung der NRW.Bank	<p>Mitglied im Landesbeirat für Immissionsschutz bei der obersten Immissionsschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen</p> <p>Mitglied im Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung u. Denkmalpflege der Stadt Korschenbroich</p> <p>Mitglied im Planungs- und Umweltausschuss des Rhein-Kreises Neuss</p> <p>Mitglied im Ausschuss für Städtebau und Umwelt des Deutschen Städte- und Gemeindebundes</p>	Vorsitzender des Beirates der Kommunalagentur NRW GmbH	<p>Mitglied im Lenkungskreis des Forums Baulandmanagement NRW</p> <p>Mitglied im Beirat des DWA-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen</p> <p>Mitglied im Beirat der Fachagentur zur Förderung eines Natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land e.V. (Fachagentur Windenergie an Land)</p> <p>Mitglied im Vorstand des Waldbesitzerverbandes der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen</p> <p>Mitglied im Vorstand des Fördervereins Heimatmuseum Korschenbroich e.V.</p> <p>Mitglied des Fachbeirates des Netzwerkes Innenstadt NRW</p> <p>Mitglied des Fachbeirates Flächenpool NRW</p> <p>Mitglied im Vorstand des Ortsverbandes und des Stadtverbandes der CDU in Korschenbroich</p>

1) Ausgeübter Beruf und Beraterverträge

2) Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 Aktiengesetz

3) Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen (z. B. von Gemeinden, Gemeindeverbänden, der

## **Veröffentlichungspflicht nach Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG**

Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, Eigenbetrieben, staatlichen Rechnungsprüfungsämtern, staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen.)

- 4) Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 5) Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien (Anmerkung: Die Mitgliedschaft in Vereinen oder vergleichbaren Gremien muss nur angegeben werden, wenn dort auch in der Satzung benannte Funktionen ausgeübt werden.)